

Preußische Gesetzsammlung

— Nr. 23. —

(Nr. 10896.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 1. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Beseler. Breitenbach.

v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

